



Bulletin de la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg

Mitteilungsblatt der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg

Edité par la Chambre de Commerce
du Grand-Duché de Luxembourg
7, Rue Alcide de Gasperi
Luxembourg-Kirchberg - Tél. 43 58 53
Imprimé au Graphic Center Bourg-Bourger
Bertrange

Wettbewerbsfähigkeit vorrangig

Wirtschaftlich erleben wir das dritte Krisenjahr. Ob das Jahr 1978 den erhofften Aufschwung bringen wird, bleibt jedoch ungewiß. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich einerseits aus der konjunkturellen Entwicklung bei unseren wichtigsten Handelspartnern, und andererseits aus der Wettbewerbsfähigkeit unserer Produkte.

Während in größeren Ländern der Binnenmarkt die Wirtschaftslage bestimmt, wird die luxemburgische Konjunktur fast ausschließlich durch den Außenhandel geprägt: der Gesamtwert unserer Ausfuhren erreicht etwa 75% unseres Bruttoinlandsproduktes, so daß unsere Unternehmen durchschnittlich 75% ihrer Aufträge vom Ausland erhalten. Mithin hängen auch drei Viertel der Arbeitsplätze von unsern Exporten ab, während dieser Anteil bei größeren Ländern unter 20 und sogar unter 10% liegt.

Diese Abhängigkeit von den Auslandsmärkten bringt die luxemburgischen Unternehmer in einen harten Wettbewerb mit ihren ausländischen Konkurrenten, die ihnen die Verkaufsmärkte nicht nur im Ausland sondern auch im Inland streitig machen.

Die Entwicklung unserer Handelsbilanz beweist, daß die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft seit einigen Jahren in Frage gestellt ist: In der Vergangenheit überstiegen die luxemburgischen Ausfuhren regelmäßig die Einfuhren, so daß unser Land einen Überschuss erwirtschaftete. Dieser Bonus, der im Jahr 1974 noch 11,4 Milliarden betrug, ist seit drei Jahren in ein Defizit der Handelsbilanz umgeschlagen. 1975 betrug dieses Defizit 5 Milliarden, 1976 wurde es auf 8,2 Milliarden geschätzt, und für das laufende Jahr erwartet man keine Besserung. Damit zehrt unser Land bereits seit drei Jahren an den angehäuften Reserven – eine Sachlage, die auf die Dauer nicht zu halten ist und katastrophale Folgen haben wird.

Im Rahmen der Dreierkonferenz von Regierung, Arbeitnehmer und Arbeitgeber wurde eine Reihe von Maßnahmen vereinbart, um unter anderem unsere Konkurrenzfähigkeit zu verbessern und das Gleichgewicht der Handelsbilanz wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang sei an die Finanzierungsmöglichkeiten für Exportgeschäfte im Rahmen der neu geschaffenen

Kredit- und Investitionsgesellschaft und an die Verdoppelung der Garantiegrenze des Office du Ducreire erinnert. Desweiteren hat die Regierung kürzlich eine besondere Arbeitsgruppe geschaffen, um Vorschläge zur Förderung unseres Außenhandels auszuarbeiten. Diese begrüßenswerten Initiativen können jedoch nur dann wirksam sein, wenn die luxemburgischen Produktionskosten in annehmbaren Grenzen bleiben.

Gerade auf diesem Gebiet zeichnen sich beängstigende Entwicklungen ab.

Seit 1973 verteuern sich unsere Importe zusehends – insbesondere unsere Einfuhren von Rohstoffen und von Energie – und diese Entwicklung wird kaum durch die Rezession verlangsamt.

Die Lage verschlimmert sich noch, weil jene Kostenfaktoren, die auf luxemburgischer Ebene bestimmt werden, ebenfalls beängstigende Höhen erreichen:

Die nebenstehende Tabelle beweist, daß sowohl die Personalkosten als auch die Sozialbeiträge und die Steuern durch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen erhöht wurden, wobei sogar in einzelnen Gesetzen auch für die Zukunft schwerwiegende Erhöhungen eingebaut wurden. Insbesondere sieht das Gesetz vom 26. Juli 1975 vor, daß der gesetzliche Urlaub im Jahr 1978 um 2 Arbeitstage erweitert wird, und das Gesetz vom 23. Dezember 1976 verfügt, daß der gesetzliche Mindestlohn vom 1. 1. 1978 an um 4% erhöht wird.

Diese Gesetze wurden vom Parlament verabschiedet in der Hoffnung, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten seien ausschließlich konjunkturell bedingt, und die Unternehmen könnten neue Belastungen problemlos verkraften. Leider beweisen die Tatsachen, daß unsere Volkswirtschaft sich heute in einer strukturellen Krise befindet, und daß jede Erhöhung der Produktionskosten sich direkt auf die Überlebenschancen der bedrohten Betriebe auswirkt.

Bisher haben diese Betriebe versucht, ihre Wettbewerbsfähigkeit

zu erhalten respektiv wiederherzustellen, indem sie den Produktionsprozeß rationalisierten, und die überflüssigen Arbeitskräfte so weit wie möglich ohne Entlassungen abbauten. Die neuen Personalkosten zwingen jedoch gewisse personalintensive Unternehmen dazu, Arbeitskräfte zu entlassen, um überhaupt überleben zu können. Insbesondere in der Bekleidungsindustrie und in verschiedenen Bereichen der Lebensmittelindustrie, wo die Einfuhren aus Billiglohnländern zu einem ungleichen Konkurrenzkampf geführt haben, zeichnen sich verhängnisvolle Entwicklungen ab.

Dabei hat die Handelskammer immer wieder auf die Folgen dieser Politik hingewiesen. Als die Regierung zum Beispiel das Gesetz über die Erhöhung des Mindestlohnes zur Diskussion stellte, wies die Handelskammer in ihrem Gutachten das Argument zurück, durch die Erhöhung des Mindestlohnes werde ein gewisser Nachholbedarf im Verhältnis zur allgemeinen Entwicklung der Löhne und Gehälter wettgemacht (1).

Nummehr stehen wir vor der paradoxen Lage, daß am 1. 1. 1978 eine Erhöhung des Mindestlohnes eintritt, deren volkswirtschaftliche Rechtfertigung zumindest diskutabel ist, und welche die Arbeitsplätze der eigentlichen Nutznießer der Maßnahme in Frage zu stellen droht.

Die Lage wird noch dadurch verschlimmert, daß viele Betriebe, insbesondere im Einzelhandel, zum jetzigen Zeitpunkt jede übertriebene Erhöhung der Personalkosten auf ihre Verkaufspreise abwälzen müssen, was wiederum seinen Niederschlag im Index der Verbraucherpreise findet.

Die Dreierkonferenz Regierung-Gewerkschaften-Patronat hat einen Katalog von Maßnahmen zusammengestellt, um die Vollbeschäftigung und das Wirtschaftswachstum zu sichern. Die Wirksamkeit dieser Initiativen hängt weitgehend von den Produktionskosten und von

KOSTENERHÖHUNGEN	Entwicklung zwischen		Erhöhung am
	1.1.1975	31.12.1977	1.1.1978
Bezahlte Urlaubstage			
Alter von 18 bis 38 Jahren	20 Tage	22 Tage	24 Tage
Alter unter 18 und über 38 Jahren	22 Tage	22 Tage	24 Tage
Mindestlohn	12.523 F	16.263 F*	16.914 F*

* Indexstand: 281.76

Seminare der Handelskammer

Übersicht der bisher behandelten Themen

Datum	Thema	Teilnehmerzahl
12. 10. 1976	Verkäuferschulung des Baustoffhandels	23
29. 4. 1977	Wareneinkauf – Warenverkauf	18
23. 5., 6. 6., 20. 6., 4. 7., 18. 7. 1977	Arbeitsrecht	27
13. 9. 1977	Sonderangebote als Kundenmagnete und Frequenzbringer	23
17. 10. 1977	Werbung der kürzeste Weg zum Verbraucher	24
3. und 10. 11. 1977	Lecture et interprétation du bilan	16
14. und 21. 11. 1977	Das Niederlassungsrecht und die Reglementierung des unlauteren Wettbewerbs	36

Anmerkung: Das nächste Seminar zum Thema «Kostensenkung im Fuhrpark durch Rationalisierung der Warenauslieferung» wird am **Montag, den 5. Dezember 1977** in der Handelskammer abgehalten.

der Wettbewerbsfähigkeit der luxemburgischen Unternehmen ab. Auf diesem Gebiet müssen in drei Richtungen Anstrengungen unternommen werden:

* In ihrem Gutachten zum Staatshaushalt (1) beweist die Handelskammer, daß die Steuereinnahmen des Staates proportionell viel schneller steigen als das Volkseinkommen. Diese steigende Tendenz die die Unternehmen zu ersticken droht, kann nur dadurch gebremst werden, daß die Regierung die Struktur der öffentlichen Ausgaben und die allgemeine Finanzpolitik grundlegend überdenkt.

* In den letzten Jahrzehnten hat unser Land ein komplexes Netz der **sozialen Sicherheit** aufgebaut. In den nächsten Jahren wird sich der Kreis der Nutznießer dieser Institutionen infolge der Alterung unserer Bevölkerung regelmäßig erweitern, während die Steigerung der Einnahmen durch die demographische Entwicklung und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten gebremst wird.

Bisher wurde die soziale Sicherheit dadurch finanziert, daß die Beitragssätze erhöht wurden und das dennoch stark anwachsende Ausgabensaldo durch den Staatshaushalt gedeckt wurde.

In Zukunft werden sich jedoch radikalere Lösungen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite aufdrängen. In diesem Zusammenhang wird sich auch eine Neuorientierung der staatlichen Umverteilungspolitik und ihre Beschränkung auf selektive Maßnahmen nicht vermeiden lassen.

* Schließlich wird die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft auch von der Höhe der **Löhne und Gehälter** bestimmt. Bisher wurden alle Löhne und Gehälter automatisch an das Preisniveau angepaßt,

und darüberhinaus erfolgten regelmäßig reale Erhöhungen der Einkommen. In einer Krisenlage, wo die Unternehmer schwere Verluste einstecken, und wo die Wettbewerbsfähigkeit unserer Produkte in Frage gestellt ist, wird diese Last unerträglich: entweder bieten die Unternehmer ihre Waren im Ausland an; dann müssen sie sich an das jeweilige Preisniveau anpassen, und sie können die Lohnsteigerungen nicht durch Preiserhöhungen auffangen, so daß sie zu ersticken drohen. Oder sie bieten ihre Waren auf den Inlandsmärkten an, wo sie übertriebene Lohnerhöhungen auf den Verbraucher abwälzen müssen. In diesem Fall steigt der Index der Lebenshaltungskosten, die Lohn-Preis-Spirale wird angeheizt, und die gesamte Volkswirtschaft erleidet beträchtlichen Schaden.

Diese kurze Beschreibung und die Konjunkturaussichten in unseren wichtigsten Absatzgebieten beweisen schon, daß die Aussichten auf eine wirtschaftliche Besserung im Jahr 1978 wenig zufriedenstellend sind:

Zwar haben die Verantwortlichen gewisse Maßnahmen getroffen, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, aber gerade diese Wettbewerbsfähigkeit wird durch die Erhöhung der Produktionskosten in Frage gestellt. Dabei kann sich unsere Wirtschaft nur dann erholen, wenn sie sich durch ihre günstige Kostenstruktur zufriedenstellende Absatzmöglichkeiten auf den Auslandsmärkten sichert.

Dieses Ziel kann nur durch eine langfristig geplante Politik und eine konsequent durchgeführte Zusammenarbeit aller Verantwortlichen erreicht werden.

(1) Documents parlementaires no 2052, Session 1976/77.

Lehrlingsentschädigungen

Mindestentschädigungen

Die neuen Mindestentschädigungen für Lehrlinge im HANDELSSEKTOR (festgelegt durch Ministerial-Reglement vom 12. Juli 1976) nach Index 281,76 sind wie folgt:

a) Für Verkäufer(in), Lagerverwalter, Schaufenstergestalter(in)

entschädigung beträgt, unter folgenden Bedingungen:

- 1) er muß das Schuljahr oder die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg bestanden haben.
- 2) er muß die Note «genügend» auf seinem Berichtsheft erhalten haben. Das Berichtsheft muß vom Lehrherrn oder dessen Beauftragten unterzeichnet sein.
- 3) seine wiederholten Abwesenheiten im Betrieb dürfen während

	Erstes Lehrjahr	Zweites Lehrjahr	Drittes Lehrjahr
Brutto	4.649.-	5.987.-	7.748.-
Soziallasten:			
- Krankenkasse 2% (CMEP)	93.-	120.-	155.-
- Pensionskasse 8% (CPEP)	372.-	479.-	620.-
Netto	4.184.-	5.388.-	6.803.-

Lehrlinge, die eine 9te Klasse «VENTE» bestanden haben (Zeugnis oder Bescheinigung unbedingt dem Lehrvertrag beifügen) erhalten sofort die Entschädigung vom 2ten Lehrjahr, da ihre praktische und theoretische Ausbildung nur 2 Jahre beträgt.

b) Für Handels- und Verwaltungsberufe:

Lehrlinge, die eine 9te und 10te Klasse «Commerciale» bestanden haben (Zeugnis oder Bescheinigung unbedingt dem Lehrvertrag beifügen) haben ein Anrecht auf eine Lehrlingsentschädigung von 10.946 Fr. brutto die normalerweise dem theoretischen Alter von 17 Jahren entspricht.

c) Am Ende des Lehrjahres erhält der Lehrling eine Prämie, die 10% der gesamten Jahres-

der jährlichen Referenzperiode keine 30 Tage überschreiten.

d) Im Falle einer Verlängerung des Lehrvertrages (sei es daß der Lehrling die Abschlußprüfung nicht bestanden hat oder daß er nicht an derselben teilnehmen konnte) erhält er die Entschädigung des letzten Lehrjahres plus zusätzlich 5 Prozent.

e) Anrechnung von Schulstunden des Lehrlings als Arbeitszeit

Gemäß den Bestimmungen vom Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1969 betreffend den Jugendarbeitsschutz sind die Schulstunden als Arbeitsstunden zu berechnen und geben Recht auf den festgelegten Stundenlohn. Demzufolge können sie auch nicht vom gesetzlichen Urlaub abgezogen werden.

Der Lehrvertrag in neuer Form

Im Zusammenhang mit der Reform der beruflichen Bildung hat die Handelskammer beschlossen, einen neuen Lehrvertrag und ein «Berichtsheft» einzuführen, in dem laufend über die Fortschritte des Lehrlings berichtet wird. Obschon wir in einer späteren Nummer diese Neuheiten im Detail vorstellen, möchten wir jetzt schon auf folgende Punkte aufmerksam machen:

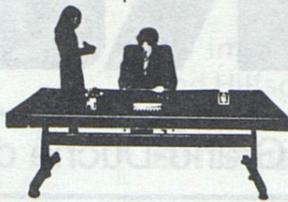
- Der neue Lehrvertrag, der zusammen mit dem Berichtsheft (carnet d'apprentissage) eingeführt wird, ist im DIN A 4 Format gehalten; dadurch wird das Ordnen des Vertrages sowie seine Eingliederung in das DIN A 4 Berichtsheft wesentlich vereinfacht.
- Bei Lehrbeginn händigt der Arbeitgeber dem Lehrling das Berichtsheft aus.
- Während der Lehre führt der Lehrling dieses Berichtsheft sorgfältig, und der Arbeitgeber bescheinigt die gültige Führung durch regelmäßige Unterzeichnungen.
- Die Eltern verpflichten sich, den Lehrling bei der Erfüllung der Bedingungen des Lehr-

vertrages zu unterstützen.

- Die Lehrzeit endet am Monatsende nach bestandener Lehrabschlussprüfung.
- Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann die Handelskammer den Vertrag verlängern, wenn der Lehrling die Bedingungen der Versetzung in das folgende Schuljahr nicht erfüllt.
- Bevor er seinen Beruf wählt, muß der Lehrling sich vom Berufsberatungsamt beraten lassen. Die Handelskammer kann einen Lehrvertrag erst dann anerkennen, wenn sie eine Bescheinigung erhalten, hat, daß der Lehrling das Berufsberatungsamt aufgesucht hat (Administration de l'Emploi, Service Orientation Professionnelle).
- Der Arbeitgeber muß die vakanten Lehrstellen beim Arbeitsamt angeben, und er darf keinen Lehrling ohne Mitwirkung des Arbeitsamtes einstellen.
- Der Arbeitgeber ist durch den Lehrvertrag nicht verpflichtet, den Lehrling nach bestandener Abschlußprüfung weiter zu beschäftigen.

VOKO Chef-Arbeitsplätze

rechteckige-, ellipsen- und kreisförmige Chefarbeitsplätze



mit wertvollen Furnieren



Konferenztische



mit oder ohne Unterschränke



Besprechungstische



Chefarbeitsplätze für die Integration von technischen Geräten

Le mois à la Chambre de Commerce

Au cours du mois d'octobre, la Chambre de Commerce a été représentée par ses membres élus ou par son secrétariat aux réunions des commissions suivantes:

A. Au Luxembourg

- Commission de la loi - cadre des classes moyennes (9 réunions)
- Conseil Supérieur de l'Education Nationale
- Comité de coordination de la Conférence Tripartite (2 réunions)
- Conseil Economique et Social - groupe d'études sur l'aménagement du territoire (3 réunions)
- Conseil Economique et Social - groupe de travail sur le revenu minimum (6 réunions)
- Ministère de la Sécurité Sociale - groupe de travail sur le

salaire social minimum (3 réunions)

- Conseil d'Administration de la Société Nationale de Crédit à l'Investissement (2 réunions)
- Commission de l'indice des prix à la consommation
- Ministère des Travaux Publics - groupe de travail sur l'indice des matériaux de construction
- Ministère des Affaires étrangères - table ronde sur le commerce extérieur
- Ministère des Transports - réunion au sujet de problèmes posés par la TVA belge
- Commission conjointe Chambre de Commerce, Chambre des Employés privés, Chambre du Travail relativement à l'institution des conseillers à l'apprentissage pour le commerce et l'industrie
- Groupe de travail restreint relatif à la réforme de l'apprentissage industriel
- Commission paritaire au sujet de l'apprentissage des stagiaires de l'Ecole Hôtelière

- Groupe de travail chargé de réforme du programme scolaire de vendeur/vendeuse
- Groupe de travail chargé du «Berufsbild» de la profession d'ajusteur (2 réunions)
- La Chambre de Commerce a participé à 27 séances d'exams de fin d'apprentissage
- La Chambre de Commerce a pris part à 5 visites d'entreprises.

- L'assemblée plénière des membres élus de la Chambre de Commerce s'est réunie le 7 octobre 1977 sous la présidence de Monsieur Josy Welter en présence de Messieurs Georges Arendt, Egide Beissel, Paul Bosseler, Gabriel Deibener, Georges Faber, Ady Jung, Robert Meyer, Madame Huguette Muller, Messieurs René Pitz et Emile Weitzel.

- La Commission autonome du Commerce de Détail s'est réunie les 4 et 21 octobre sous la présidence de Monsieur Josy Welter. Les membres suivants étaient présents: MM. A. Beck, A. Jung, J.-Al. Schlechter, E. Weitzel. Le secrétariat était représenté par Messieurs H. Ahlborn et C. Giacomelli.

B. A l'étranger

- Comité Economique et Social des Communautés Européennes
- Conférence Permanente des Chambres de Commerce de la Communauté Européenne (2 séances)
- Association Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle - groupe de travail sur la marque communautaire
- Conseil Consultatif Economique et Social Benelux - groupe de travail «suppression des formalités aux frontières».

DE LETZBURGER
Merkur

ist die Zeitung aller Angehörigen der Handelskammer. Nach Maßgabe des verfügbaren Raumes werden kurze Meldungen über Geschäftseröffnungen und Betriebsfeiern gerne kostenfrei veröffentlicht.

Bei der **SPUERKEESS** ass och dee Klengsten e grouse Client



PRÉVOIT
PRÉSERVE
PROTÈGE

TOUTES ASSURANCES

SIÈGE SOCIAL PARIS

DÉLÉGATION AU GRAND-DUCHÉ EN SON IMMEUBLE
à L U X E M B O U R G - 6, BOULEVARD JOSEPH-II

Tél. 21333 (lignes groupées)

Les Directeurs Généraux des Douanes à la Chambre de Commerce

Le 27 octobre 1977, M. le Président Emmanuel Tesch et MM. les Vice-présidents Carlo Clasen et Josy Welter, accompagnés de M. Henri Ahlborn, directeur et de M. Rolphe Reding, secrétaire général de la Chambre de Commerce, ont reçu les chefs d'administration douanière des Etats-membres de la Communauté économique européenne, de la Grèce et de la Turquie. A cette occasion, M. Emmanuel Tesch a fait l'exposé suivant :

Monsieur le Président,
Mesdames,
Messieurs,

Mes collègues se joignent à moi pour vous souhaiter au nom de la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg une cordiale bienvenue à la Chambre de Commerce.

La recherche d'un espace économique plus grand a été et reste une constante de la politique économique luxembourgeoise en raison du fait que mon pays, resté à la dimension d'un comté féodal, est obligé d'exporter le plus clair de sa production et d'importer la presque totalité de ses matières premières et de ses biens de consommation. Au sens la comptabilité nationale, les exportations et les importations représentent 80% du produit national brut, contre 50% en Belgique et moins de 20% en France. Nul chiffre n'illustre mieux la dépendance de mon pays à l'égard du commerce extérieur.

Aussi cette dépendance explique-t-elle que les hommes d'affaires luxembourgeois aient de tout temps encouragé les pouvoirs publics dans leurs efforts d'élargir le territoire douanier pour assurer ainsi une libre circulation des marchandises. Il s'ensuit que le Luxembourg a acquis au fil de l'histoire une grande expérience des unions douanières.

A peine trois ans après son accession à l'indépendance politique, le Luxembourg devint en 1842 membre de l'Union Douanière Allemande. A la suite de la

dislocation de cette union au lendemain de la première guerre mondiale, le Luxembourg s'est associé à la Belgique par la conclusion, en 1921, de l'Union Economique Belgo-Luxembourgeoise. Si nous restons fermement attachés à l'Union Economique Belgo-Luxembourgeoise comme le prouve le renouvellement solennel de ce traité à l'Occasion de son cinquantième anniversaire en 1972, nous, les hommes d'affaires, avons toujours trouvé les frontières du territoire UEBL trop étroites. Aussi de grands industriels luxembourgeois, comme Emile Mayrisch qui dirigeait le secteur sidérurgique auquel j'appartiens, n'ont cessé d'oeuvrer dans l'entre-deux-guerres pour le décloisonnement douanier en Europe. Mais c'est seulement après la deuxième guerre mondiale que le Luxembourg a pu entamer l'oeuvre du démantèlement des barrières en fondant avec la Belgique et les Pays-Bas en 1944 le BENELUX, plus tard avec ces mêmes deux pays, la France, l'Italie et l'Allemagne Fédérale, la CECA en 1952 et avec les mêmes partenaires en 1958 la Communauté Economique Européenne.

Mesdames,
Messieurs,

Vous comprendrez que cette longue expérience des unions douanières fait que la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg accueille en vous, qui êtes en charge de la gestion de l'union douanière de la Communauté et des pays associés, des amis de longue date. Aussi m'en voudrais-je de ne pas saisir cette occasion pour vous remercier de la fructueuse coopération qui n'a cessé de caractériser les relations entre vos administrations et les Chambres de Commerce, et cela à un triple niveau :

– au niveau mondial à travers la Chambre de Commerce Internationale,
– au niveau communautaire à travers la Conférence Permanen-

te des Chambres de Commerce et d'Industrie,

– au niveau national avec la Chambre dont j'ai l'honneur d'assumer la présidence.

Dois-je rappeler qu'au niveau mondial, la Chambre de Commerce Internationale collabore avec vos administrations au sein d'institutions tel le GATT et dans un domaine plus tangible pour nos ressortissants, par le truchement d'un vaste réseau de garanties que les Chambres ont constitué dans le cadre du système ATA.

Au niveau des Communautés Européennes, les représentants des Chambres de Commerce européennes ont le privilège de participer aux travaux dirigés par Monsieur le Directeur Pingel et ses collaborateurs que je voudrais saluer plus particulièrement ici en les remerciant de leur dévouement.

L'excellente collaboration avec vos services, Monsieur Pingel, me paraît devoir continuer encore pour un certain temps. En effet, malgré les efforts déployés et le développement spectaculaire des échanges intra-communautaires depuis la signature, il y a vingt ans, du traité instituant la Communauté Economique Européenne, la suppression des droits de douane le 1^{er} juillet 1977 à l'intérieur de la Communauté ne s'est accompagnée – et je cite la commission – «d'aucune modification sensible des formalités douanières à accomplir». J'y ajouterais que, sous l'influence d'une conjoncture mondiale déprimée, de l'inflation et du chômage, les tendances protectionnistes seront fortes dans le commerce international et qu'aussi à l'intérieur de la Communauté Economique Européenne, l'on observe des pratiques très subtiles visant le même objectif.

Il me semble dès lors clair que vos administrations et nos Chambres devront unir leurs efforts pour contrecarrer toutes les manœuvres faussant les conditions de concurrence et provoquant inévitablement des réactions de sauvegarde et, au-delà de cet objectif, pour réaliser de nouveaux progrès en matière de réduction des droits de douane, notamment par la correction de leurs inégalités et la suppression des barrières non-tarifaires.

A l'intérieur, vos administrations et nos Chambres devront oeuvrer pour adapter l'union douanière sur les plans technique et juridique, à savoir

sur le plan technique :

– adapter la nomenclature du tarif douanier,
– donner plus de rapidité et de souplesse à l'application des mesures diverses de modulation des échanges,

– faire avancer le programme de simplification; sur le plan juridique :

– orienter le règlement davantage au but de la suppression des formalités ou du moins de leur harmonisation (il subsiste trop de documents différents et trop de variétés dans les formalités et les garanties),

– oeuvrer pour un système réglementaire unique et une qualification unique des infractions,
– élaborer sans retard un code douanier européen.

Mesdames,
Messieurs,

Je conviens que cette enceinte ne constitue pas le lieu pour discuter de tous ces problèmes. Si je les ai évoqués, c'était pour démontrer que nous devons tous continuer à entretenir d'excellentes relations, pour parfaire l'union douanière et pour juguler les velléités protectionnistes.

Qu'il me soit permis, pour conclure, de remercier encore vivement Monsieur le Directeur Marson et ses collaborateurs de leur dévouement pour la cause de la libre circulation des marchandises et de lui assurer qu'à l'avenir également, les services de la Chambre de Commerce sont à la disposition de l'admi-

nistration douanière luxembourgeoise.

Mesdames,
Messieurs,

Il me reste à vous remercier de votre patience, à vous souhaiter un bon séjour dans notre pays et des assises fructueuses cet après-midi. Je suis convaincu que vos travaux n'aboutiront pas seulement à compléter l'éventail de vos instruments, mais, également, à définir les orientations qui donneront un nouvel élan à l'unification. Soyez certains qu'un petit pays pour lequel un marché plus vaste est une nécessité vitale vous en sera reconnaissant.

Nationale Kredit- und Investitionsgesellschaft

Ab 1. Januar 1978 wird diese neue Institution, die durch Gesetz vom 2. August 1977 geschaffen wurde, ihre Tätigkeit aufnehmen. Zweck der Nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft (SNCI) ist die Gewährung folgender Finanzhilfen an Produktions- und Dienstleistungsbetriebe:

1. Ausrüstungskredite (crédits d'équipement)

Es handelt sich hierbei um die bereits bestehenden zinsgünstigen Kredite, die bislang den Industrieunternehmen, sowie den Betrieben des Handwerks, der Hotelbranche und der Binnenschifffahrt gewährt wurden. Diese Kredite werden ab 1. Januar 1978 auf sämtliche Unternehmen des Groß- und Einzelhandels ausgedehnt.

Für Industriebetriebe gilt die Bedingung, daß die ausgewiesenen Eigenmittel (Kapital und Rücklagen) den Betrag von 200 Millionen Franken nicht übersteigen.

Zuständig für die Einreichung der Anträge von Betrieben des Handels, der Hotelbranche und der Binnenschifffahrt ist die «Mutualité de Cautionnement et d'aide aux Commerçants» bei der Handelskammer.

2. Mittel- und langfristige Darlehen

Diese Darlehen werden Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für Investitionen sowohl baulicher als auch beweglicher Art gewährt. Ausgenommen sind

Grundstückskäufe, sowie die Anschaffung von Personenkraftwagen und die Finanzierung von Vorräten an Rohmaterialien und Fertigprodukten. Falls keine besondere ministerielle Genehmigung vorliegt, müssen die Darlehen sich auf mindestens 5 Millionen Franken, bei einem Höchstbetrag von 100 Millionen Franken, belaufen.

3. Exportkredite für den Außenhandel

Die Exportkredite richten sich an Industrieunternehmen, sowie an Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe. Sie dienen der Finanzierung von Exportgeschäften im Werte von mindestens 1 Million Franken und mit einem Zahlungsziel von wenigstens 6 Monaten. In der nächsten Ausgabe dieses Blattes werden die Ausführungsbestimmungen zur Nationalen Kredit- und Investitionsgesellschaft und die sich daraus ergebenden Vorteile für die bei der Handelskammer eingetragenen Unternehmen näher erläutert. *Bereits jetzt stehen die zuständigen Abteilungen der Handelskammer (Commerce extérieur, service d'assistance technique) den Interessenten für weitere Einzelheiten zur Verfügung. Desweiteren wird die «Mutualité de Cautionnement et d'Aide aux Commerçants» den Klein- und Mittelbetrieben bei der Zusammenstellung ihrer Unterlagen und der Formulierung ihrer Anträge behilflich sein.*

VEREINIGTE KETTENFABRIKEN

GmbH

Draht- und Stanzteile
Zweifaller Straße 180-184
D-5190 STOLBERG

«Wir suchen Kooperationspartner in Eisenwarengroßhandel Zum Vertrieb von Ketten aller Art auf eigene Rechnung in Luxemburg mit eventueller Übernahme unserer Vertretung.»

VOKO Organisationsberatung



Organisatorisch integrierte Bürobauplanung
Organisatorische Bauvorplanung
Integrierte Baunutzungsplanung
Ästhetische Bürobauplanung
Technische Raumplanung
Umbauplanungen in Verwaltungsgebäuden
Registratur-Organisation
Sicherheitsberatung

VOKO
DAS
UNIVERSALE
BURO-
SYSTEM

Öffnungszeiten und Sonntagsverkäufe im Einzelhandel

Nach den Informationen, die der Handelskammer vorliegen, gibt es oft Schwierigkeiten wegen der Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe, und diese Probleme führen sogar häufig zu Gerichtsklagen.

Aus diesem Grund erscheint es wichtig, die bestehende Gesetzgebung kurz zusammenzufassen, und auf gewisse Neuerungen hinzuweisen:

Unsere Gesetzgebung unterscheidet drei Gruppen von Handelsbetrieben.

– Die erste Gruppe umfaßt Gaststätten, Apotheken, Marktverkäufer und Bahnhofsbuchhandlungen.

Für diese Betriebe bestehen besondere Bestimmungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

– Die zweite Gruppe begreift die Benzintankstellen.

Diese unterliegen ebenfalls einer speziellen Regelung, die u. a. einen wöchentlichen Schließungstag vorschreibt.

– Alle sonstigen Einzelhandelsbetriebe bilden die dritte Gruppe. Die **ÖFFNUNGSZEITEN** dieser Geschäfte sind durch folgende Bestimmungen festgelegt:

Werktags dürfen die Geschäfte in der Sommersaison (1. April - 1. Oktober) bis 20 Uhr und in der Wintersaison (1. Oktober - 1. April) bis 19 Uhr geöffnet sein.

Samstags und am Vorabend der gesetzlichen Feiertage ist die Schließungsstunde während des ganzen Jahres auf 20 Uhr festgesetzt.

Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen müssen die Geschäfte ab 13 Uhr geschlossen sein.

Diese Beschränkung gilt nicht für Zeitungsstände, Konditoreien, Tabak- und Andenkengeschäfte, sowie verschiedene Standverkäufer (Früchte, Blumen, Eis, Getränkstände), die an Sonn- und Feiertagen erst um 20 Uhr schließen müssen.

Außerdem kann der Wirtschaftsminister längere Öffnungszeiten nach Befragen der Handelskammer genehmigen, falls besondere wirtschaftliche Gründe vorliegen («raisons économiques majeures»).

Die Geschäftsleute, die diese Öffnungszeiten nicht einhalten, können zu einer Geldbusse von 250.- bis 2.500.- Franken oder zu einer Gefängnisstrafe von höchstens 7 Tagen verurteilt werden.

Grundsätzlich hat also jeder Geschäftsmann das Recht, werktags von morgens an bis zu der jeweiligen offiziellen Schließungsstunde, sowie sonntags bis 13 Uhr seine Waren zum Verkauf anzubieten. Bei Betrieben, die Personal beschäftigen, stellt

sich allerdings die Frage, ob die Öffnungszeiten mit dem Sozialrecht, und insbesondere mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses im Einklang stehen.

In diesem Zusammenhang wird die NORMALE ARBEITZEIT durch folgende Grundregeln bestimmt.

– Prinzipiell darf die Arbeitszeit acht Stunden pro Tag und vierzig Stunden pro Woche nicht überschreiten.

– Wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage verteilt ist, so darf der Angestellte bis zu 9 Stunden pro Tag arbeiten.

– In besonderen Fällen kann der Arbeitsminister bis zu 10 Arbeitsstunden pro Tag erlauben, unter der Bedingung, daß die normale Arbeitszeit über einen Zeitraum von 2 Wochen (in einzelnen Bereichen 4 Wochen, oder sogar 1 Jahr) nicht überschritten wird.

Wenn die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit über diese Norm hinausgeht, so sind die Bestimmungen betreffend **ÜBERSTUNDEN** anzuwenden:

– Prinzipiell muß eine Genehmigung für Überstunden im voraus beim Arbeitsministerium beantragt werden, außer wenn eine nachweisbare Dringlichkeit besteht.

– Falls die Überstunden amtlich genehmigt werden, so darf, außer im Dringlichkeitsfall, die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten.

– Der Stundenlohn wird für Überstunden, die werktags geleistet werden, um wenigstens 50% erhöht. Sonntägliche Arbeitsstunden werden mit einem Zuschlag von 70% bezahlt, und im Fall eines gesetzlichen Feiertags beträgt dieser Zuschlag sogar 100%. Außerdem müssen die an Sonn- oder Feiertagen geleisteten Arbeitsstunden durch eine entsprechende Zahl von freien Stunden in der vorhergehenden oder in der folgenden Woche kompensiert werden, ansonsten haben die Angestellten ein Anrecht auf eine weitere Erhöhung ihres Stundenlohnes um 50%. Bei dieser Regelung wird der Stundenlohn ermittelt, indem man den Monatslohn durch 173 teilt.

– Diese gesetzlichen Regelungen bestimmen die minimalen Rechte der Angestellten. In vielen Fällen sehen Kollektivverträge oder einzelne Arbeitsverträge günstigere Klauseln vor.

Jede **SONNTAGSARBEIT** von Privatbeamten ist grundsätzlich verboten. Der Arbeitsminister kann jedoch die Sonntagsarbeit erlauben, wenn durch Betriebsnotwendigkeiten gegebene au-

Erhöhte Außenstände durch zahlungsschwierige Kunden bereiten auch Ihnen Sorgen!

Die MUTUALITE DE CAUTIONNEMENT ET D'AIDE AUX COMMERCANTS

die im Rahmen der Handelskammer tätige Kreditsgarantie- und Hilfsgenossenschaft des luxemburger Handels übernimmt für Mitglieder zu Mindestgebühren die **EINTREIBUNG IHRER ÜBERFALLIGEN FORDERUNGEN.**

Beitrittsbedingungen und Honorartarif sind erhältlich bei der

Mutualité de Cautionnement et d'Aide aux Commerçants

Boîte postale 1503 - Luxembourg - Tél.: 43 58 53

Bergewöhnliche Umstände dies erfordern («des circonstances exceptionnelles en raison des nécessités de service»).

In diesem Zusammenhang war es, bezüglich der Abhaltung von **verkaufsoffenen Sonntagen**, in letzter Zeit immer wieder zu Schwierigkeiten zwischen dem Arbeitsministerium und der Privatbeamten-gewerkschaft einerseits, und der Geschäftswelt andererseits gekommen. Diese Schwierigkeiten scheinen nunmehr bereinigt, nachdem, im Anschluß an eine vom Mittelstands- und vom Arbeitsministerium gemeinsam bestellte Aussprache, folgende Vereinbarung zwischen der Privatbeamten-gewerkschaft und den einzelnen lokalen Geschäftsvereinen getroffen wurde:

– Die Angestellten erhalten einen Lohnzuschlag von 100%, wenn die Sonntagsarbeit in der vorhergehenden oder in der folgenden Woche durch freie Stunden ausgeglichen wird. Ansonsten hat der Angestellte ein Anrecht auf einen Zuschlag von 150% (Sonntagsarbeit + Überstunden).

– Angestellte, die sonntags nicht arbeiten wollen, können nicht hierzu gezwungen werden, und ihr Verhalten kann nicht als Ar-

beitsverweigerung angesehen werden.

– Die Arbeitgeber unterrichten ihre Angestellten über diese Vereinbarung, und fragen die Beamtendelegation um ihre Meinung, wenn sie einen verkaufsfreien Sonntag beantragen.

– Wie bisher müssen die verkaufsfreien Sonntage vom Mittelstandsminister genehmigt werden. Die Erlaubnis für die Beschäftigung des Personals unterliegt der Zuständigkeit des Arbeitsministers.

Die Sondervereinbarung ist nicht zeitlich befristet, und bleibt auch für die kommenden Jahre anwendbar.

Das leidige Problem der verkaufsfreien Sonntage dürfte damit zur Zufriedenheit aller Betroffenen gelöst sein.

Nach Unterzeichnung der Übereinkunft durch die verschiedenen Lokalvereine sind bisher folgende verkaufsfreie Sonntage offiziell genehmigt worden.

Verkaufsfreie Sonntage:

- * Luxemburg: 27. November und 18. Dezember
- * Wiltz: 27. November
- * Esch/Alzette: 4. Dezember und 18. Dezember
- * Düdelingen: 4. Dezember und 18. Dezember

* Ettelbrück:

27. November und 18. Dezember

* Clerf:

4. Dezember und 18. Dezember

* Differdingen: 11. Dezember

* Monnerich: 18. Dezember

* Schiffingen:

4. Dezember und 18. Dezember

* Petingen: 18. Dezember

Die Handelskammer begrüßt selbstverständlich diese Vereinbarung, die sowohl den Interessen der Geschäftsleute und ihres Personals, als auch den der Konsumenten im allgemeinen gerecht wird.

Für weitere Einzelheiten über die Öffnungszeiten im Einzelhandel und die Regelung der Sonntagsverkäufe steht die Auskunftsabteilung der Handelskammer jederzeit gerne zur Verfügung.

Quellenangabe

– Texte coordonné du 12 novembre 1971 comprenant les lois portant règlement légal du louage de service des employés privés.

– Arrêté grand-ducal du 29 mai 1952 concernant l'heure de fermeture des magasins de détail.

– Arrêtés ministériels du 27 septembre et du 18 novembre 1977 sur les ouvertures dominicales.

– Loi du 21 février 1976 ayant pour objet d'instaurer un jour de fermeture hebdomadaire dans les stations de vente de carburant et lubrifiant pour véhicules automobiles.

Tableau de l'économie luxembourgeoise

	Mois	1976	1977
Indice général de la production industrielle (1970 = 100)	Janvier-Septembre	99,7	100,0
	Septembre	110,3	102,5
Indice de la production industrielle sans la sidérurgie (1970 = 100)	Janvier-Septembre	120,5	124,8
	Septembre	127,1	130,0
Indice de la Sidérurgie (production et première transformation de métaux) 1970 = 100	Janvier-Septembre	83,1	85,6
	Septembre	98,9	83,7
Wagons chargés sur le réseau CFL (en milliers)	Octobre	17,4	17,9
Impôts sur les traitements et salaires (millions francs)	Octobre	619,5	724,5
Taxe sur la valeur ajoutée (millions francs)	Octobre	396,0	436,7
Dépôts bancaires sous la forme de livrets d'épargne (milliards francs)	Septembre	33,4	39,2
Indice des prix à la consommation (base 100 = 1948)	Octobre	269,14	283,80



auto banques



Voilà notre réponse à votre problème de parking. Sans quitter la voiture vous y pourrez traiter vos opérations bancaires d'une manière rapide et dans le confort.

Luxembourg 2, bd Royal - Esch 13, petite r. des Jardins

Banque Internationale à Luxembourg

société anonyme